
Teilhabe für alle



Teilhabe für alle
Inklusion und Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen

- Eine menschenrechtliche Perspektive -

Horst Frehe
MdBB

■ **Paradigmen der UN-Behindertenrechtskonvention**

- **Behinderung**
- **Teilhabe**
- **Selbstbestimmung**
- **Inklusion**
- **Gleichstellung**
- **Barrierefreiheit**
- **Bewusstsein**

Teilhabe für alle

■ Behinderungsbegriff der BRK

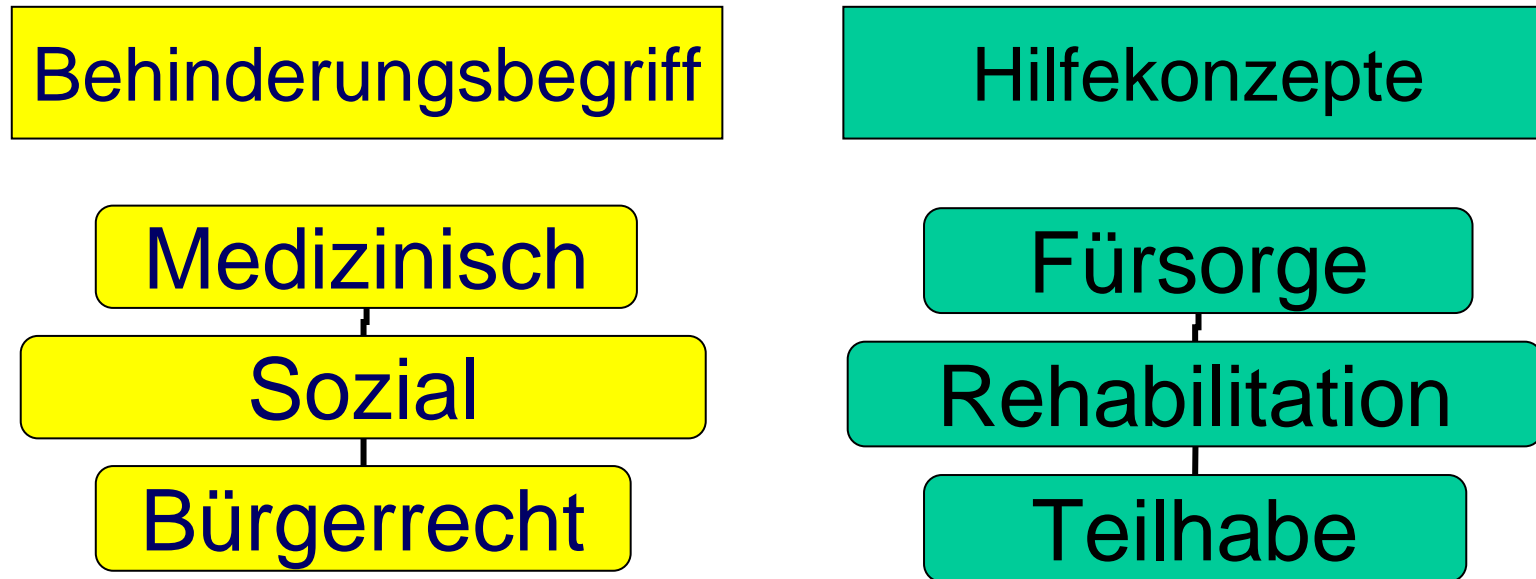
Behinderungsbegriff als Wechselwirkung von Beeinträchtigung und Umwelt

Präambel der Behindertenrechtskonvention (BRK)

- e) In der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der **Wechselwirkung** zwischen **Menschen mit Beeinträchtigungen** und **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** entsteht, die sie an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft hindern.

Teilhabe für alle

■ Behindertenpolitische Paradigmen



Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik

Teilhabe für alle

■ Behinderungsbegriff im SGB XII

Medizinischer Behinderungsbegriff - Funktionseinschränkung -

§ 1 Eingliederungshilfeverordnung

- Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind
 1. Personen, deren **Bewegungsfähigkeit** durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange **eingeschränkt ist**,
 2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit **abstoßend wirkenden Entstellungen** vor allem des Gesichts...

Teilhabe für alle

■ Behinderungsbegriff im SGB IX und BGG

Sozialrechtlicher Behinderungsbegriff - Abweichung von der Norm -

§ 2 Abs. 1 SGB IX und § 3 BGG Behinderung

- Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als **sechs Monate** von dem für das **Lebensalter** **typischen Zustand** abweichen und **daher ihre Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt ist**. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Teilhabe für alle

■ Behinderungsbegriff des FbJJ

Bürgerrechtlicher Behinderungsbegriff Einschränkung der Teilhabe

- Behinderung ist die **Einschränkung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft** auf Grundlage der Beeinträchtigung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelische Gesundheit. Dazu gehört auch eine Einschränkung der Teilhabe, die wegen einer angenommenen Beeinträchtigung oder aus ästhetischen Gründen erfolgt.

Teilhabe für alle

■ Behinderungsbegriff der BRK

Behinderungsbegriff als Wechselwirkung von Beeinträchtigung und Barriere

Artikel 1 Abs. 2 BRK

- Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in **Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft hindern können.

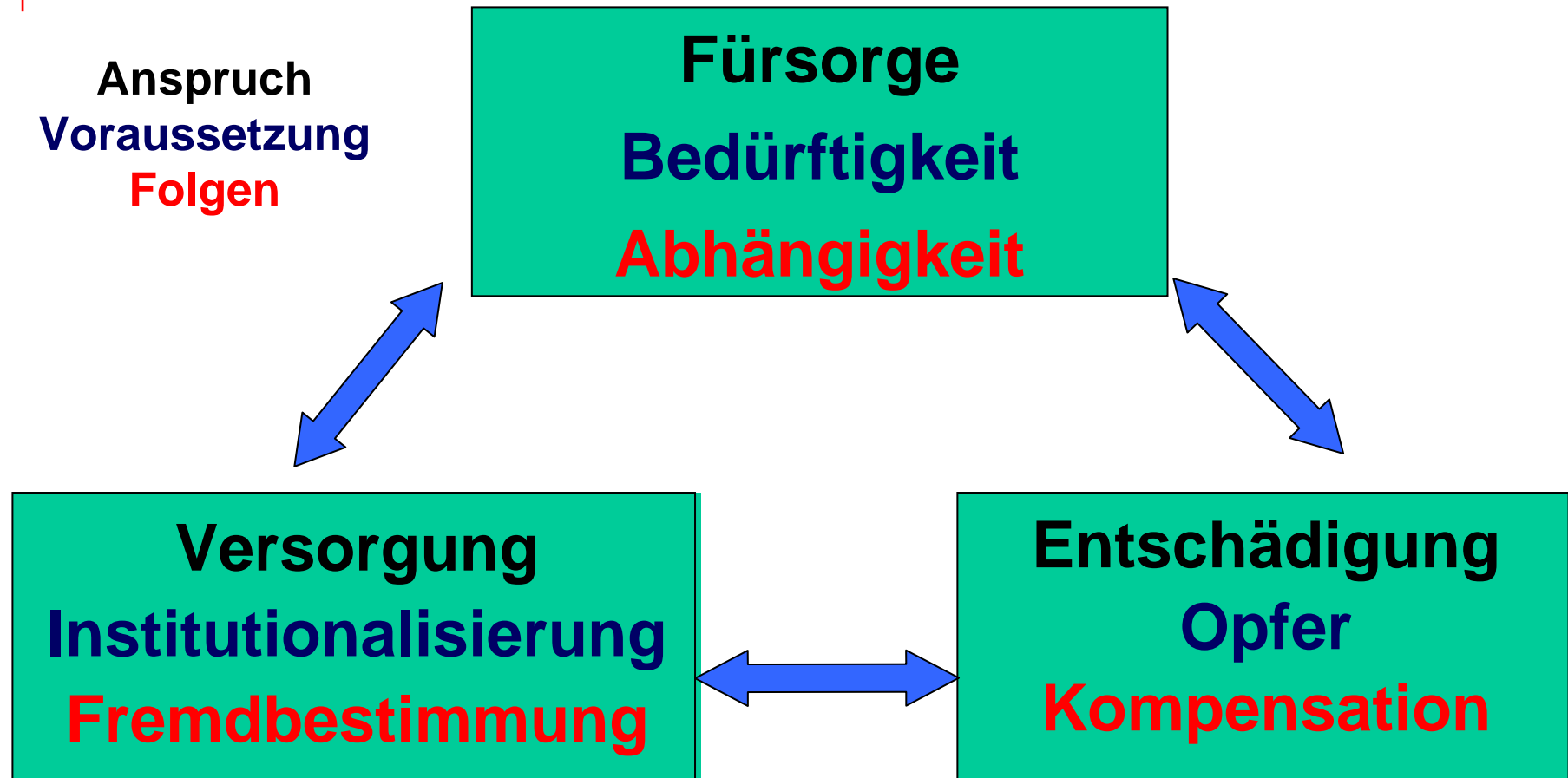
Teilhabe für alle

■ Behinderung neu bestimmen!

- Die individuelle Beeinträchtigung ist der Ausgangspunkt
- Die Zugangsbarrieren sind die Einschränkung
- Die Wechselwirkung von gesellschaftlichen Anforderungen und Leistungsmöglichkeiten erzeugt die Aktivitätseinschränkung
- Vorurteile behindern als Negativerwartung
- Gesellschaftliche Reaktion erzeugt die Benachteiligung bei der Teilhabe an der Gesellschaft

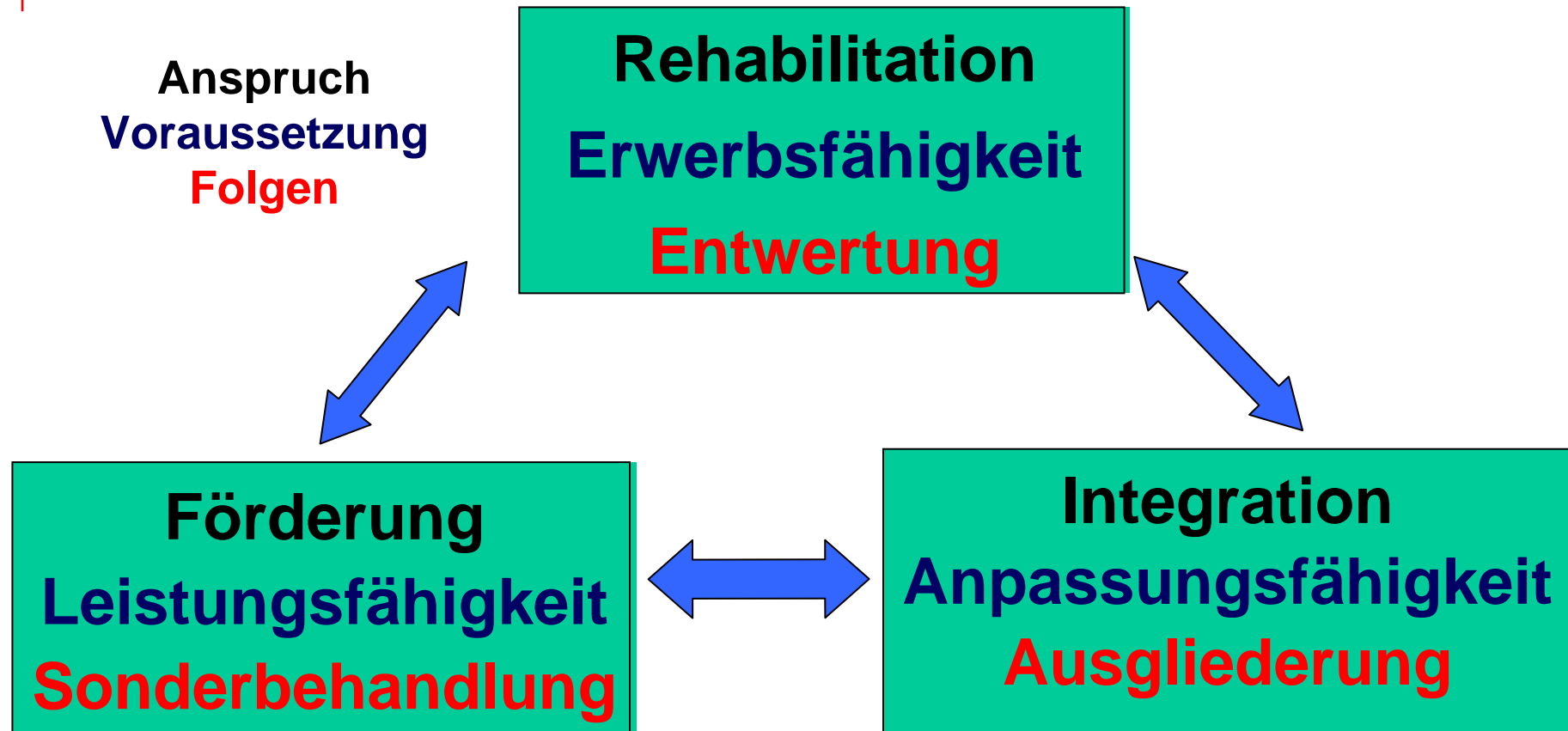
Teilhabe für alle

■ Fürsorge-Paradigma



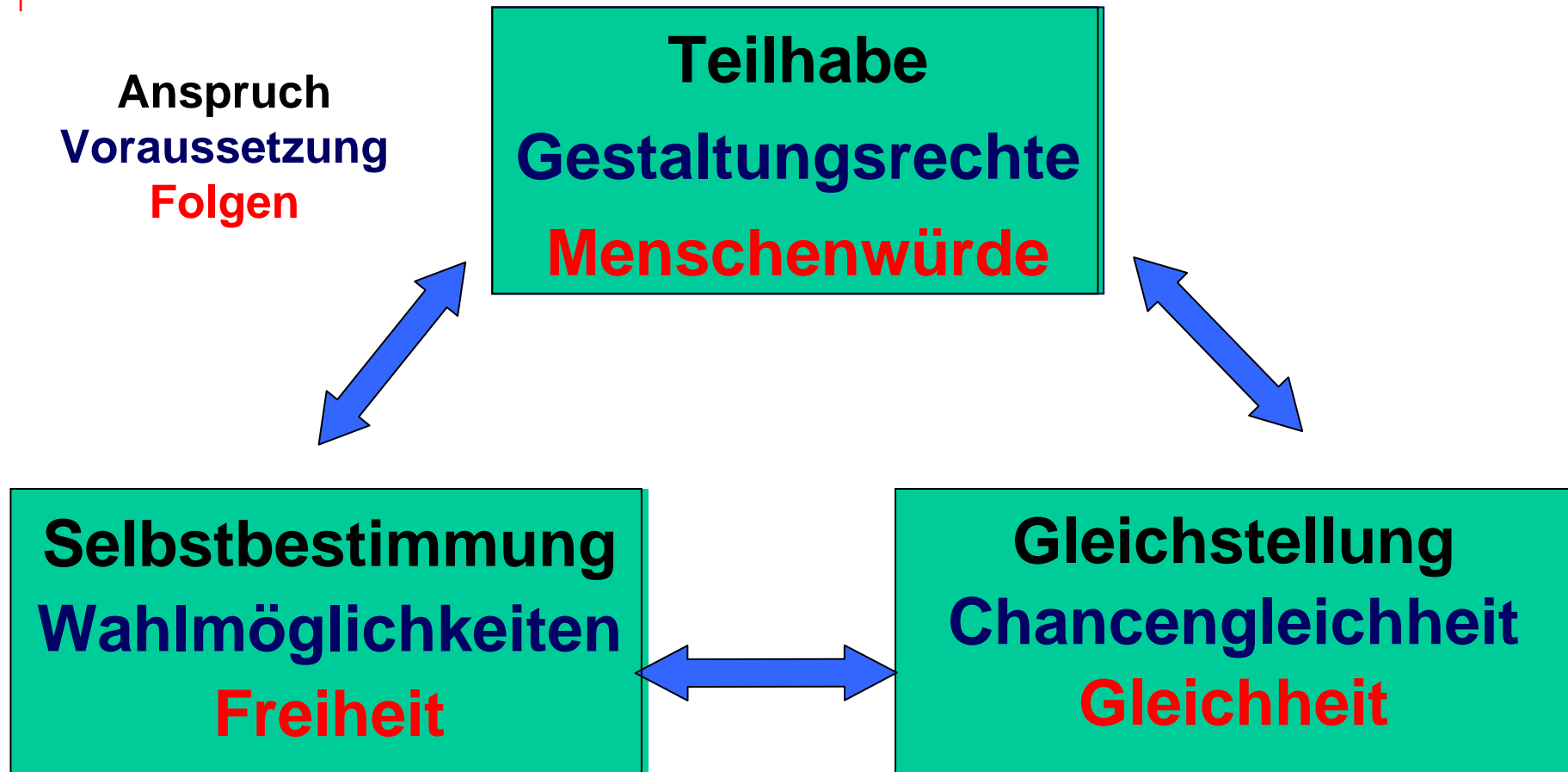
Teilhabe für alle

■ Rehabilitations-Paradigma



Teilhabe für alle

■ Teilhabe-Paradigma



Teilhabe für alle

■ **Grundrechte-Dreieck in Deutschland**

Art. 1 Abs. 1 GG Menschenwürde

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 Abs. 1 GG Freiheit

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG Gleichheit

- Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Teilhabe für alle

■ **Teilhabebegriff der BRK**

Präambel der Behindertenrechtskonvention (BRK)

- *m) ...in **Anerkennung** des **wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können**, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der **Menschenrechte und Grundfreiheiten** durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten **Teilhabe** ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und **zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft** und bei der Beseitigung der Armut führen wird,*

Teilhabe für alle

■ Teilhabeanspruch in der BRK

Artikel 19 Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

- Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit **gleichen Wahlmöglichkeiten** wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre **volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft** zu ermöglichen, in dem sie unter anderem gewährleisten, dass:

Teilhabe für alle

■ Teilhabeanspruch in der BRK

Artikel 19 Selbstbestimmt Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft

(a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, **ihren Aufenthaltsort zu wählen** und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, **und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben**;

(b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen **gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz**, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

(c) **gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen** für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und **ihren Bedürfnissen Rechnung tragen**.

Teilhabe für alle

■ Teilhabekonzept im SGB IX

- Ermöglichung der **Selbstbestimmung**
- Förderung der **gleichberechtigten Teilhabe** am Leben in der **Gesellschaft**
- Vermeidung und **Beseitigung von Benachteiligungen**
- Berücksichtigung der besonderen **Belange behinderter Frauen und Kinder**

Teilhabe für alle

■ Elemente der Selbstbestimmung Behinderter

Wunsch- und Wahlrecht im § 9 SGB IX

- Entsprechen **berechtigter Wünsche**
- Berücksichtigung der **persönlichen Lebenssituation** behinderter Menschen wie **Alter, Geschlecht, Familie** und religiöse Bedürfnisse
- Einbeziehung der besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder und beim **Erziehungsauftrag** von behinderten Müttern und Vätern
- Wahlmöglichkeit zwischen **Sach- und Geldleistungen**
- **Selbstbestimmung** und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebensumfeldes
- Erforderlichkeit der **Zustimmung** des Leistungsberechtigten für Teilhabeleistungen

Teilhabe für alle

Rechte bei der Ausführung der Leistungen

Persönliches Budget 17 SGB IX

- Stärkung der **Eigenverantwortung** und Ermöglichung eines **selbstbestimmten Leben**
- Bemessung nach dem **individuellen Bedarf**
- Persönliches Budget nur auf **Antrag**
- Trägerübergreifende **Komplexleistung**
- Alle **alltäglichen und regelmäßig wiederkehrenden Leistungen** sind budgetfähig
- Leistung als **Geldleistung oder Gutschein**
- Anspruch auf **Beratung und Unterstützung**
- **Deckelung** auf die vorherigen Kosten

Teilhabe für alle

■ Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

§ 13 SGB XII

- (1) ... **Vorrang haben ambulante Leistungen** vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Der Vorrang der ambulanten Leistung **gilt nicht**, wenn eine Leistung für eine **geeignete** stationäre Einrichtung **zumutbar** und eine ambulante Leistung mit **unverhältnismäßigen Mehrkosten** verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die **persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen**. Bei Unzumutbarkeit ist ein **Kostenvergleich** nicht vorzunehmen.

Teilhabe für alle

■ Teilhabe durchsetzen!

- **Berechtigte Wünsche akzeptieren!**
- **Die individuellen Neigungen und Bedürfnisse berücksichtigen!**
- **Gestaltungsmöglichkeiten und Entscheidungsoptionen eröffnen!**
- **Persönliches Budget fair gestalten!**
- **Verzicht auf Einkommens- und Vermögensanrechnung beim Nachteilsausgleich!**

Teilhabe für alle

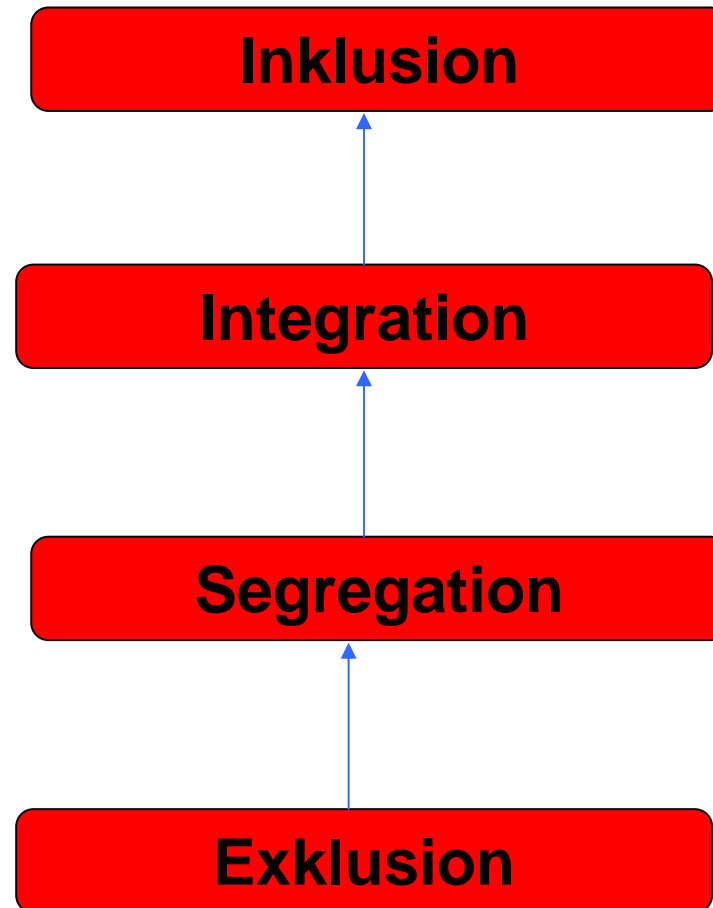
■ Inklusionskonzept der BRK

Präambel der Behindertenrechtskonvention (BRK)

a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der **Würde und des Wertes**, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer **gleichen und unveräußerlichen Rechte** die Grundlage von **Freiheit, Gerechtigkeit** und Frieden in der Welt bildet,

Teilhabe für alle

■ Von der Exklusion zur Inklusion



■ Von der Exklusion zur Inklusion

- **Exklusion ist der Ausschluss aus der Gesellschaft mit der Wertung als lebensunwert oder minderwertig.**
- **Segregation trennt die Lebensbereiche von Behinderten und Nichtbehinderten.**
- **Integration will die Eingliederung in die Gesellschaft über die Anpassung an ihre Anforderungen erreichen.**
- **Inklusion geht von der Gleichheit der Verschiedenen in einer heterogenen Gesellschaft aus.**

Teilhabe für alle

■ UN-Übereinkommen über Bildung

Artikel 24 Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht **ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit** zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein (integratives) **inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen** und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre **Begabungen und ihre Kreativität** sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten **voll zur Entfaltung bringen** zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur **wirklichen Teilhabe** an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Teilhabe für alle

■ Bildungsanspruch in der BRK

Artikel 24 Bildung

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden** und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben**;
- c) **angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen** getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen **innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird**, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem **Ziel der vollständigen Inklusion** wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die **bestmögliche schulische und soziale Entwicklung** gestattet, angeboten werden.

Teilhabe für alle

■ Bildungsanspruch in der BRK

Artikel 24 Bildung

- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, **lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen** zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
 - a) erleichtern sie das **Erlernen von Brailleschrift**, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das **Erlernen der Gebärdensprache** und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, **Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen** und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen **am besten geeignet sind**, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale **Entwicklung gestattet**.

Teilhabe für alle

■ Bildungsanspruch in der BRK

Artikel 24 Bildung

- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von **Lehrkräften**, einschließlich solcher **mit Behinderungen**, die in **Gebärdensprache oder Brailleschrift** ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen **Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen** haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Teilhabe für alle

■ Gemeinsamer Unterricht und Inklusion

§ 3 Absatz 4 BremSchulG:

- „(4) Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die **Inklusion** aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder **einer Beeinträchtigung** in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden.“

§ 4 Abs. 5 BremSchulG:

- „(5) Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für **behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam** gestaltet werden. Die Schule hat der **Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen** entgegenzuwirken. Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie **Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen** und **auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler** am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.“

§ 9 Absatz 2 BremSchulG:

- „(2) Der **Unterricht** und das weitere Schulleben sollen für **alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam** sein, eine Benachteiligung bestimmter sozialer, ethnischer oder kultureller Gruppen vermeiden und zum Abbau sozialer Schranken beitragen. **Inklusive Unterrichtung und Erziehung** soll Maßnahmen der individuellen Förderung und Herausforderung sowie des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen. Die Förderung von behinderten **Schülerinnen und Schülern** soll im gemeinsamen Unterricht erfolgen.“

Teilhabe für alle

■ Zentren für unterstützende Pädagogik

§ 22 BremSchulG „Zentrum für unterstützende Pädagogik:

- (1) **Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet.** Das Zentrum für unterstützende Pädagogik unterstützt die Schule bei der inklusiven Unterrichtung.
- (2) Durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik werden Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Behinderung, ihrem **sonderpädagogischen Förderbedarf und ihrer individuellen Problemlage** betreut, erzogen und soweit nötig unterrichtet. Es kann dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.
- (3) Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu **beraten und zu unterstützen.**
- (4) **In den allgemeinen Schulen** können Zentren für unterstützende Pädagogik eingerichtet werden, die sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach dem Angebot an Bildungsgängen unterscheiden. Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.“

Teilhabe für alle

■ Sonderpädagogische Förderung

§ 35 BremSchulG „Sonderpädagogische Förderung

- (1) Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**. Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.
- (2) Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. **Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können....“**

Teilhabe für alle

■ Inklusion umsetzen!

- Achtung der Würde und des Lebensrechts durch Beendigung der Euthanasiediskussion!**
- Aufhebung der Segregation zwischen Behinderten und Nichtbehinderten im Kindergarten, in der Schule und im Beruf!**
- Umwandlung der Rehabilitation in ein Unterstützungssystem!**
- Nachteilsausgleich und Verbesserung der Chancengleichheit!**

Teilhabe für alle

■ Diskriminierungsschutz in der BRK

Präambel der Behindertenrechtskonvention (BRK)

- h) ebenso in der Erkenntnis, dass **jede Diskriminierung** aufgrund von Behinderung eine **Verletzung der Würde und des Wertes** darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

Teilhabe für alle

■ Diskriminierungsschutz in der BRK

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, **vom Gesetz gleich zu behandeln** sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen **gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung**, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung **angemessener Vorkehrungen** zu gewährleisten.
- (4) **Besondere Maßnahmen**, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

- **Gleichstellungsregelungen in Deutschland**
 - **Grundgesetz (GG)**
 - **Sozialgesetzbuch (SGB)**
 - **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)**
 - **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**
 - **Landesverfassungen (LV)**
 - **Landes-Behindertengleichstellungsgesetze**

Teilhabe für alle

■ **Benachteiligungsverbot im Grundgesetz**

■ **Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG:**

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Teilhabe für alle

■ Gleichstellungsregelungen im SGB

- **Recht auf notwendige Hilfen, um Benachteiligungen wegen der Behinderung entgegenzuwirken (§ 10 Nr. 5 SGB I)**
- **Benachteiligungsverbot bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte (§ 33c SGB I)**
- **Verbot der Berücksichtigung von Vermittlungseinschränkungen, die auf einem Diskriminierungsmerkmal beruhen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB III)**
- **Benachteiligungsverbot bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung (§ 19a SGB IV)**
- **Anspruch auf Sozialleistungen zur gleichberechtigten Teilhabe und Beseitigung von Benachteiligungen (§ 1 SGB IX)**
- **Schutz vor Diskriminierungen für Umschüler (§ 36 SGB IX)**
- **Arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot schwerbehinderter Beschäftigter gegenüber Arbeitgebern (§ 81 Abs. 2 SGB IX)**

Teilhabe für alle

■ Benachteiligungsverbote im BGG des Bundes

■ § 7 Abs. 2 BGG-Bund

Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte Menschen **ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt** werden und **dadurch** behinderte Menschen in der gleich-berechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft **unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt** werden.

■ Benachteiligungsverbote im BGG Bremen

■ § 5 BremBGG Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen als Träger öffentlicher Gewalt. Sie sollen ... gemäß §§ 6 und 7 auf die **Beseitigung bestehender und die Vermeidung neuer Benachteiligungen hinwirken.**

■ § 6 BremBGG Benachteiligungsverbot

Behinderte Menschen dürfen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden. **Bestehende Benachteiligungen** behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen **sollen durch besondere Maßnahmen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden.**

Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten behinderter Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

■ Benachteiligungsverbot im AGG

§ 1 AGG

- Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, **einer Behinderung**, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 7 AGG Arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot

- (1) Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in **§ 1 genannten Grundes** benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.

Teilhabe für alle

■ Zivilrechtliches Benachteiligungsverbote im AGG

■ § 19 Abs. 1 AGG

Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, **einer Behinderung**, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung **zivilrechtlicher Schuldverhältnisse**, die

1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (**Massengeschäfte**) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder

2. eine **privatrechtliche Versicherung** zum Gegenstand haben,

ist unzulässig.

Teilhabe für alle

■ Bereiche des Benachteiligungsverbot im AGG

- **Zugang zu Beruf und Beschäftigung und selbständiger Erwerbstätigkeit und beruflichem Aufstieg,**
- **Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen,**
- **Zugang zu Berufsberatung und Berufsbildung,**
- **Mitgliedschaft in Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen und Berufsverbänden,**
- **Sozialschutz und Gesundheitsdienste,**
- **Soziale Vergünstigungen**
- **Bildung,**
- **Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.**

Teilhabe für alle

■ Diskriminierungen effektiv verhindern!

- **Umfassenden Diskriminierungsschutz im Zivilrecht verwirklichen!**
- **Wirksamen arbeitsrechtlichen Schutz und Beschäftigungsverpflichtung umsetzen!**
- **Den Rechtsschutz erleichtern und Verbandsklage erweitern!**
- **Die Beweislastumkehr verbessern!**

Teilhabe für alle

■ Barrierefreiheit in der BRK

Präambel der Behindertenrechtskonvention (BRK)

- *v) in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen **vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation** haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

Teilhabe für alle

■ Barrierefreiheit in der BRK

Artikel 9 Zugänglichkeit Barrierefreiheit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den **Zugang zur physischen Umwelt**, zu **Transportmitteln, Information und Kommunikation**, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) **Gebäude, Straßen, Transportmittel** sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) **Informations-, Kommunikations- und andere Dienste**, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Teilhabe für alle

■ Barrierefreiheit in der BRK

Artikel 9 Zugänglichkeit Barrierefreiheit

- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
 - a) um **Mindeststandards** und Leitlinien für die Barrierefreiheit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, **alle Aspekte der Barrierefreiheit** für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen **Schulungen** zu Fragen der Zugänglichkeit Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, **Beschilderungen in Brailleschrift** und in **leicht lesbarer** und **verständlicher Form** anzubringen;

Teilhabe für alle

■ Barrierefreiheit in der BRK

e) um menschliche und tierische Assistenz sowie Mittelspersonen, unter anderem **Personen zum Führen und Vorlesen** sowie professionelle **Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen**, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den **barrierefreien Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen**, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu ermöglichen;

f) um andere geeignete Formen der **Assistenz und Unterstützung** für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr **Zugang zu Informationen** gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen **Informations- und Kommunikationstechnologien** und --systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb **barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologien** und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Barrierefreiheit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

■ Barrierefreiheit im BGG

■ § 4 BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie in der **allgemein üblichen Weise**, **ohne besondere Erschwernis** und **grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar** sind.

Teilhabe für alle

■ Barrierefreiheitsverpflichtungen im BGG

- **Recht auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, von lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen (§ 6 Abs. 3 BGG, § 9 Abs. 1 BGG)**
 - **Barrierefreie zivile Neu- und große Um- und Erweiterungsbauten (§ 8 Abs. 1 BGG)**
 - **Barrierefreie Verkehrsanlagen (§ 8 Abs. 2 BGG)**
 - **Blinden- und Sehbehindertengerechte Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 Abs. 1 BGG)**
 - **Barrierefreie Informationstechnik (§ 11 Abs. 1 BGG)**
- > **Keine Verpflichtung zur Leichten Sprache**

Teilhabe für alle

■ Barrierefreiheitsverpflichtungen in Einzelgesetzen

- Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Studierender (§ 2 Abs. 4 HRG) > **ungültig**
- Barrierefreiheit bei geförderten Verkehrsprojekten (§ 3 Nr. 1d GVFG) > **ausgelaufen**
- Barrierefreie Bundesfernstraßen (§ 3 Abs. 1 BFernStG) > **nur langfristig wirksam**
- Herstellung der Barrierefreiheit durch Nahverkehrspläne (§ 8 Abs. 3 PBefG) > **unwirksam**
- Barrierefreie Eisenbahnen (§ 2 Abs. 3 EBO) > **nicht umgesetzt**
- Barrierefreie Straßenbahnen (§ 3 Abs. 5 Satz 1 Strab-EBO) > **EU-Verpflichtung**
- Zielvereinbarungen im Luftverkehr (§§ 19d, 20b LuftVG) > **nicht umgesetzt**
- Barrierefreie Gaststätten (§ 2 Bundes-GaststG) > **teilweise außer Kraft**

Teilhabe für alle

■ Barrierefreiheitsregelungen im SGB

- Barrierefreiheit der Verwaltungs- und Dienstgebäude der Sozialleistungsträger (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I) > **wirksam**
- Ausführung der Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I) > **noch einzuklagen**
- Recht auf Verwendung der Gebärdensprache bei der Ausführung von Sozialleistungen (§ 17 Abs. 2 SGB I) > **kaum wirksam**
- Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher im Verwaltungsverfahren (§ 19 Abs. 1 SGB X) > **umgesetzt**
- Anspruch hör- und sprachbehinderter Menschen auf Verständigung mit der Umwelt (§ 57 SGB IX) > **unzureichend umgesetzt**
- Rechtsanspruch der schwerbehinderten ArbeitnehmerInnen auf die barrierefreie Gestaltung des Betriebes und Arbeitsplatzes (§ 81 Abs. 4 SGB IX) > **unzureichend umgesetzt**

Teilhabe für alle

■ Barrierefreiheit herstellen!

- **Wirksame Verpflichtung zur Barrierefreiheit für Gebäude, Straßen, Plätze und Verkehrsmittel!**
- **Verpflichtung der privaten Anbieter zu barrierefreien Produkten und Dienstleistungen!**
- **Recht auf Leichte Sprache!**
- **Verpflichtung zu barrierefreien Informations- und Kommunikationssystemen**
- **Recht auf barrierefreie Arbeitsplätze!**

Teilhabe für alle

■ Bewusstseinsbildung in der BRK

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, **wirksame und geeignete Maßnahmen** zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die **Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde** zu fördern;
 - b) **Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken** gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die **Fähigkeiten und den Beitrag** von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Teilhabe für alle

■ Bewusstseinsbildung in der BRK

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung **wirksamer Kampagnen** zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die **Aufgeschlossenheit** gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine **positive Wahrnehmung** von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die **Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten** von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

Teilhabe für alle

■ Bewusstseinsbildung in der BRK

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des **Bildungssystems**, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle **Medienorgane**, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d) die Förderung von **Schulungsprogrammen** zur Schärfung des Bewusstseins in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

■ **Bewusstseinsbildung im AGG**

§ 27 Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

- **(1) Wer der Ansicht ist, wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt worden zu sein, kann sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden.**
- **(2) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die sich nach Absatz 1 an sie wenden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen.**

Teilhabe für alle

■ Bewusstseinsbildung im AGG

§ 27 Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

Hierbei kann sie insbesondere

1. über Ansprüche und die Möglichkeiten des **rechtlichen Vorgehens** im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen **informieren**,
2. **Beratung** durch andere Stellen **vermitteln**,
3. eine **gütliche Beilegung** zwischen den Beteiligten **anstreben**...

Teilhabe für alle

■ Bewusstseinsbildung im AGG

§ 27 Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

(3) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nimmt auf unabhängige Weise folgende Aufgaben wahr, soweit nicht die Zuständigkeit der Beauftragten der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages berührt ist:

1. **Öffentlichkeitsarbeit,**
2. **Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen** aus den in § 1 genannten Gründen,
3. Durchführung **wissenschaftlicher Untersuchungen** zu diesen Benachteiligungen.

■ **Bewusstseinsbildung im AGG**

§ 27 Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

- **(4) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages legen gemeinsam dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre Berichte über Benachteiligungen aus den in § 1 genannten Gründen vor und geben **Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Benachteiligungen**. Sie können gemeinsam wissenschaftliche Untersuchungen zu Benachteiligungen durchführen.**

Teilhabe für alle

■ Bewusstseinsbildung im AGG

§ 29 Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Einrichtungen

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes soll bei ihrer Tätigkeit **Nichtregierungsorganisationen** sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes oder regionaler Ebene zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes tätig sind, **in geeigneter Form einbeziehen.**

Teilhabe für alle

■ **Bewusstsein verändern!**

- **Kampagnen** für ein positives Bild von behinderten Menschen initiieren
- **Abwertung und Entwertung** behinderten Lebens verhindern
- **Objektfunktion und Opferrolle** behinderter Menschen überwinden
- **Gemeinsame Erfahrungen** von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen ermöglichen

■ Resumee

- Die BRK vollendet den **Paradigmenwechsel** durch ein dynamisches Behinderungsverständnis, ein teilhabeorientiertes Menschenrecht, das Recht auf inklusive Bildung sowie einen umfassenden Diskriminierungsschutz.
- **Behinderungsbegriff und Teilhabekonzept** in Deutschland entsprechen in den meisten leistungsgesetzlichen Ausformungen nicht den menschenrechtlichen Vorgaben der BRK. Das gilt insbesondere für den Anspruch auf ein Leben in der Gemeinde mit persönlicher Assistenz. Es fehlt ein ausreichender Anspruch auf Soziale Teilhabe.
- Der Anspruch auf **Inklusion** insbesondere im Erziehungs- und Bildungssystem ist bisher kaum umgesetzt.

■ Resumee

- Der **Diskriminierungsschutz** ist gegenüber dem Staat weitgehend ausgestaltet. Im Zivilrecht ist er lückenhaft. Die BRK sollte durch eine umfassende Richtlinie der EU umgesetzt und der Diskriminierungsschutz dadurch auch in Deutschland vollständig umgesetzt werden.
- Die **Bewusstseinsbildung** wird noch nicht als staatliche Aufgabe erkannt.
- Der Anspruch auf **Barrierefreiheit** ist noch nicht durch wirksame, verpflichtende und durchsetzbare Normen kodifiziert.

Teilhabe für alle

■ **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

